

zu weihenden Priester. Da der Papst als Bischof von Rom auch die bischöflichen Visitationen des Bisthums zu besorgen hat, so besteht die von Clemens VIII. im J. 1592 errichtete und von Innocenz XII. genauer eingerichtete Congregazione della Visita apostolica, welche unter dem Vorsitz des Papstes zehn Cardinäle, einen Secretär nebst Substituten, einen Cancelliere, Fiscal und Coadjutor zählt; sie sorgt jetzt nur noch für die Vollstreckung der *legata pia* in Rom und im Bisthum. Ferner hat der Papst für die Ausübung der Gewalt, zu binden und zu lösen, wie jeder andere Bischof, einen Pönitentiar aus dem Cardinal-Collegium, der aber seine Gewalt über das Bisthum hinaus im Kreis der Gesamtkirche ausübt.

B. Der Papst ist auch Erzbischof. Seine Metropolitanregierung hat sich aber weniger ausgesprochen, weil die Bischöfe der Provinz Mitglieder des päpstlichen Presbyteriums, d. i. des Cardinal-Collegiums waren. Die dem Metropolitan zustehenden Geschäfte werden von den den Primat verwaltenden Behörden besorgt. Die Metropolitan-Gerichtsbarkeit bei Verurtheilungen von den bischöflichen Gerichten übt in bürgerlichen Sachen der Auditor Camerae, in Strafsachen die Congregazione de' Vescovi e Regolari; die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe führt die Congregazione della Residenza. Uebrigens greift hier auch die Competenz der Congregazione del Concilio ein.

C. Der Papst ist de jure ferner Beherrscher des Kirchenstaats, dessen Regierung vielfach auf die päpstliche Regierung der Gesamtkirche einwirkte. Hier ist die Verwaltung der Stadt Rom von der der Provinzen zu unterscheiden. Als Rest ihrer früheren Selbständigkeit hatte die Stadt Rom eine eigene Verwaltung, die bürgerliche und die Strafsgerichtsbarkeit behalten; nur ward der die höchste Obrigkeit bildende Senator vom Papst ernannt. Der Governatore und der Auditor Camerae erhielten concurrende Gerichtsbarkeit in der Stadt, und der Tesoriere und der Cardinal-Camerlengo einen bedeutenden Einfluss. Auch die Provinzen behielten einen großen Theil ihrer früheren Selbständigkeit. Als Statthalter wurden Legaten in sie geschickt; sie sollten dort die oberste Aufsicht führen und das Einkommen der Provinzen an die päpstliche Kammer abliefern. Nach dem Charakter des mittelalterlichen Rechts bestanden hier eine Menge autonomer Stände und Körperschaften: Adel, Städte, Klöster u. a. Um nun die in viele Competenzen getheilte Verwaltung zu ergänzen, griffen in deren Lücken außerordentliche Ausschüsse ein, sogenannte Congregationen, welche aber ihre vorwiegende Wirksamkeit in der Regierung der Gesamtkirche erlangten (s. Congregationen der Cardinäle). Die zwei Hauptträger der Verwaltung des Kirchenstaates bildeten der Cardinal-Camerlengo und der Cardinal-Staatssecretär. 1. Der Cardinal-Camerlengo verwaltete die Finanzgewalt und einen Theil der

Polizei- und Militärgewalt des Papstes. Durch die Gerichte, die unter ihm standen, wirkte er allerdings auch auf die Verwaltung der Rechtspflege, aber nur in geringem Maße ein. Er hatte ferner besondere Ehrenrechte und führte während der Erledigung des päpstlichen Stuhles hauptsächlich die Verwaltung fort. Früher hatte der Cardinal-Camerlengo für die Versorgung seiner zahlreichen Geschäfte mehrere Geistliche zur Aushilfe, bis auf Eugen IV. sieben, und auf die Anordnung Leo's X. zwölf, von welchen drei, der Governatore, der Auditor Camerae und der Tesoriere, feste Geschäftsfreise hatten, während die anderen besondere Aufträge erhielten. Diese Kammercleriker bildeten, unter dem Vorsitz des Cardinal-Camerlengo, ein eigenes Verwaltungscollégium, das sogenannte Tribunale della Reverenda Camera apostolica. Diese Behörde, deren Geschäftskreis die Rechte des Fiscus, die Staatspachtungen, Zölle u. s. f. besaß, sollte nur die Störungen bei diesen Geschäften beseitigen und als Appellationshof die dabei sich ergebenden zweifelhaften Fälle entscheiden. Für die Behandlung der laufenden Geschäfte der so umfassenden Zuständigkeit des Cardinal-Camerlengo dienten acht Collegien unter der Leitung von Kammerclerikern, früher ebenso viele dem Kammertribunal untergeordnete Behörden, welche ganz oder theilweise unter dem Cardinal-Camerlengo und seinem Tribunale standen. Diese Behörden waren folgende: a. Der Governatore. Er hatte einen Strafgerichtshof, der ein Mittel- und ein Untergericht begriff, und in geistlicher Gerichtsbarkeit mit den Gerichten des Cardinal-Bicars, in weltlicher mit den Behörden des Senators und des Auditor Camerae concurrirte. Er verwaltete ferner die gesammte Polizei mit Ausnahme der dem Cardinal-Bicar zustehenden Sittenpolizei, in welcher Beziehung er dem Cardinal-Staatssecretär des Auswärtigen untergeordnet war; die städtischen Polizeibehörden standen unter dem Governatore; er war gewissermaßen der Stellvertreter des Cardinal-Camerlengo, hatte besondere Vorrechte und behielt auch während der Erledigung des päpstlichen Stuhles sein Amt. b. Der Auditor Camerae war der Vorstand des Hauptcivilgerichts der Stadt Rom mit drei Instanzen in geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit; auch ein Criminalgericht war damit verbunden. Der Auditor Camerae hatte in allen diesen Beziehungen concurrende Gerichtsbarkeit mit dem Governatore, dem Vicar und dem Senator. Für die Stadt Rom wirkten als höchste Appellationsgerichte bei der Strafrechtspflege die Consulta, bei der Civilrechtspflege der Auditor Camerae und die Rota; die Signatura justitiae war für gewisse Fälle Cassationshof. c. Der Tesoriere generale della Reverenda Camera apostolica führte die eigentliche Verwaltung der Finanzen. d. Presidenza dello Armi für Verpflegung und Disciplin des Militärs und andere dahin gehörende Gegenstände unter der Vorstandschaft eines Kammerclerikers,